

Satzung
über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet
der Stadt Gräfenenthal
(Sondernutzungssatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. II, S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2011 (GVBl. Seite 531 – 532), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Haushaltsstrukturgesetzes vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (GVBl. I S. 2585), hat der Stadtrat der Stadt Gräfenenthal in seiner Sitzung am 26.09.2012 folgende Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) im Gebiet der Stadt Gräfenenthal einschließlich der Ortsteile Buchbach, Creunitz, Gebersdorf, Großneundorf, Lichtenhain, Lippelsdorf und Sommersdorf beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Gräfenenthal innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstige Straßen im Sinne von § 3 Abs. 1 Ziff. 4 ThürStrG und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2
Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung), der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
 1. Aufgrabungen,
 2. Verlegung privater Leitungen,
 3. Aufstellung von Gerüsten, Bauschuttcontainern, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,
 4. Lagerung von Maschinen und Materialien aller Art,
 5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen (Abfalltonnen), Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Vitrinen, Schaukästen, Warenständern, Warenautomaten, Werbeausstellungen und Werbewagen, Festzelten,
 6. Freitreppen, ausgenommen die in § 5 Abs. 1 Ziffer 10 genannten Fälle,
 7. Licht-, Luft- und Einwurfschächte und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Gehweg hinein ragen,

8. Werbeanlagen aller Art, z.B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und – tafeln sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden angebracht sind und mehr als 30 cm in den Gehweg hinein ragen.

9. Überspannen der Straße mit Spruchbändern, Lichterketten, Girlanden u. a. innerhalb einer Höhe von 4,50 Meter über dem Erdboden.

10. Hauseingangsüberdachungen und Markisen

- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart für sich erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschen der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (3) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

§ 4

Verfahren

- (1) Die Erlaubnis zu einer Sondernutzung ist schriftlich bei der Stadtverwaltung, Gräfenthal zu beantragen.
- (2) Der Antrag soll mindestens enthalten:
 - a) den Namen, die Anschrift und die Unterschrift des Antragstellers,
 - b) Angaben über Art, örtliche Begrenzung, Größe und Umfang, voraussichtliche Dauer und den zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung, Letzteres, soweit dies möglich ist.
 - c) einen Lageplan oder eine Lageskizze mit Maßangaben, wenn dies für die Bearbeitung des Antrages erforderlich erscheint.

Auf Anforderung sind fehlende Angaben unverzüglich zu ergänzen oder unrichtige Angaben oder Anlagen zu berichtigen.

- (3) Die Sondernutzungserlaubnis wird vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen durch schriftlichen Bescheid erteilt. Soweit die Stadt Gräfenthal nicht Träger der Straßenbaulast ist, darf sie die Erlaubnis nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen.
- (4) Ändern sich die dem Antrag oder der Sondernutzungserlaubnis zugrunde liegenden tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse, so hat dies der Antragsteller oder Erlaubnisnehmer unverzüglich der Stadtverwaltung Gräfenthal mitzuteilen.

§ 5 **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) Bei Ortsdurchfahrten und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
1. Im Bebauungsplan oder der Baugenehmigung vorgeschriebene Überbauungen (z.B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, soweit diese nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
 3. Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten, die an einer an die Straße grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von bis zu 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen und eine nutzbare Mindestbreite des Gehweges von 1,50 m gewährleistet bleibt.
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dergl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von über 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 75 cm zur Fahrbahn haben, sowie Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder – und Figuren) sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
 5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären im Gehwegbereich und dergl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen und ähnlichen Veranstaltungen, sofern der Gehweg nicht beschädigt wird;
 6. Wahlplakate während eines Wahlkampfes, sofern sie nicht in die Fahrbahnen oder in deren Luftraum hineinragen;
 7. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;
 8. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anordnung der Stadt auf Gehwegen angebracht werden;
 9. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht;
 10. historische Kellereingänge oder Treppenanlagen;
- (2) Die vorstehenden, erlaubnisfreien Sondernutzungen können im Einvernehmen mit der Straßenverkehrsbehörde ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- und Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6 **Beseitigung von Sondernutzungseinrichtungen**

- (1) Nach ausdrücklichem oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße bzw. des Gehweges wieder herzustellen. Er hat für die Reinigung der in Anspruch genommenen Verkehrsfläche zu sorgen.

- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht oder durch sie das Ortsbild beeinträchtigt wird.

§ 7

Sorgfaltspflichten

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Gräfenthal dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er muss die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand erhalten.
- (3) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben der Straße erforderlich wird, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen (insbesondere an den Versorgungs- und Entsorgungsleitungen sowie den Wasserabzugsrinnen) und eine Änderung ihrer Lage vermieden wird.
- (4) Die Stadtverwaltung Gräfenthal ist mindestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung andere beteiligte Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt.

§ 8

Schadenshaftung

- (1) Die Stadt Gräfenthal haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadt Gräfenthal keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Stadt Gräfenthal für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung durch ihn beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft die Haftung gegenüber der Stadt Gräfenthal für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt Gräfenthal von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Gräfenthal erhoben werden.

- (3) Die Stadt Gräfenenthal kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrecht erhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt Gräfenenthal kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalles bemessen.
- (2) Entstehen der Stadt Gräfenenthal durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:
 - a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz und § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz;
 - b) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind.
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach den §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Die Stadt Gräfenenthal kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) entgegen § 2 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;
 - b) den nach § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt;
 - c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt;
 - d) die Sorgfaltspflichten i. S. d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.

- (2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 1 und 2 ThürKO i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. 07.2011 (BGBl. I, S. 2353), kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung der Stadt Gräfenenthal vom 22. Februar 2007 außer Kraft.

Gräfenenthal, den 8. Februar 2013

Stadt Gräfenenthal


Peter Paschold
Bürgermeister



SATZUNG
über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen
an öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen, Flächen
und Straßeneinrichtungen im Gebiet
der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal
(Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1,2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), letzte Änderung 10. März 2005 (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal in seiner Sitzung am 24. Januar 2007 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen, Flächen und Straßeneinrichtungen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1
Erhebung von Gebühren

- (1) Für Erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt

§ 8 Schadenshaftung

- (1) Die Stadtverwaltung Gräfenenthal haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Stadtverwaltung Gräfenenthal keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadtverwaltung Gräfenenthal für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Ihn trifft die Haftung der Stadt Gräfenenthal gegenüber für alle Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung der von ihm beauftragten Personen ergeben. Er hat die Stadt Gräfenenthal von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Stadt Gräfenenthal erhoben werden.
- (3) Die Stadt Gräfenenthal kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen vorzulegen.
- (4) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Sicherheitsleistung

- (1) Die Stadt Gräfenenthal kann von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße, Gehweg, Fläche oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind.
- (2) Entstehen der Stadt Gräfenenthal durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße, Gehweg, Fläche oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von den Sicherheitsleistungen beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße, Gehweg, Fläche oder Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 10 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von den Vorschriften dieser Satzung bleiben:
 - a) Nutzungen nach Bürgerlichem Recht gemäß § 23 ThürStrG Abs. 1 und § 8 Abs. 10 FStrG.
 - b) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach §§ 29, 35 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner weiteren Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (2) Die Stadt Gräfenenthal kann weitere Ausnahmen erlassen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 eine Straße, Wege, Plätze, Fläche oder Straßeneinrichtung ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt,
 - b) den § 3 erteilten Auflagen und Bedingungen nicht nachkommt,
 - c) entgegen § 6 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wieder herstellt,
 - d) die Sorgfaltspflichten i.S.d. § 7 nicht erfüllt, insbesondere die Anlagen nicht nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik errichtet oder erhält.
- (2) Gemäß § 50 ThürStrG und § 23 FStrG sowie § 19 Abs. 1 und 2 ThürKO i.V.m. den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) kann jeder Fall der Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gräfenenthal, den 22. Februar 2007

Stadt Gräfenenthal


Henry Bechtoldt
Bürgermeister



SATZUNG

über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen, Flächen und Straßeneinrichtungen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenenthal (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung 23. Dezember 2005 (GVBl. S. 446), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), letzte Änderung 17. Dezember 2004 (GVBl. S. 889), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), letzte Änderung 10. März 2005 (GVBl. S. 58), und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833), hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenenthal in seiner Sitzung am 24. Januar 2007 die folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Gehwegen, Plätzen, Flächen und Straßeneinrichtungen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt Gräfenenthal (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für Erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Einheitsgemeinde Stadt

Gräfenthal vom 22. Februar 2007 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Euro-Cent-Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Beitreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5

Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

- (2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Einheitsgemeinde Stadt Gräfenthal eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6

Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7

Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gräfenthal, den 22. Februar 2007

Stadt Gräfenthal

H. Bechtoldt
Henry Bechtoldt, Bürgermeister



Anlage

zur Satzung über Sondernutzungsgebühren Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen: p/T = pro Tag p/M = pro Monat
p/W = pro Woche p/J = pro Jahr
p/m² = pro Quadratmeter

A Ge- bühren	B Benutzungsart/Bezugsgröße für die Berechnung der Gebühr	C Zeitraum für die Erhebung der Sonder- nutzungs- gebühr in EURO
I. Gebührengruppe 1		
	Kreuzungen	
1.01	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erford. Masten	160.--p/J
	Schienen- und Seilbahnen, Höhengleich	
1.02	- unbefristet	335.--p/J
1.03	- befristet	70.--p/M
	höhenfrei	
1.04	- unbefristet	70.--p/J
1.05	- befristet	35.--p/M
	Förderbänder u. a. einschl. Masten, Schächten u. dgl.	
1.06	- unbefristet	70.--p/J
1.07	- befristet	35.--p/M
	Längsverlegungen	
1.09	Ober- und unterirdische Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angef. 100 m	35.--p/J

1.10	Gleise je angef. 100 m	35,--p/J
	Bauliche Anlagen einschl. Schildern, Pfosten, Masten, u. a.	
	Schilder und Pfosten, Hinweisschilder (außer Werbeschildern) bis 0,4 m ²	
1.11	- unbefristet	70,--p/J
1.12	- befristet über 4 m ²	3,75 p/W
1.13	- unbefristet	140,--p/J
1.14	- befristet	7,50 p/W
	Masten außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.09	
1.15	- unbefristet	140,--p/J
1.16	- befristet	7,50 p/M
	Gerüste	
1.17	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	einmalig 25,--
1.18	für jeden weiteren Monat	15,--
1.19	über 10 m Frontlänge und bis zu 1 Monat	einmalig 55,--
1.20	für jeden weiteren Monat	20,--
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m ²)	
1.21	- im gesamten Stadtgebiet umzäunte Fläche bis zu 30 m ²	20,--p/M
1.22	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	45,--p/M
1.23	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	85,--p/M
1.24	- für jede weiteren angefallenen 100 m ²	55,--p/M
1.25	bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken	doppelte Gebühr der Ziffern 1.21-1.24
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder -wagen	
1.26	- bis zu 2 Monaten	einmalig 25,-
1.27	für jeden weiteren angefallenen Monat	15,-- p/M
	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen , soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend	
1.28	- bis zu 30 m ²	10,-- p/W
1.29	- über 30 m ² bis zu 50 m ²	25,-- p/W
1.30	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	35,-- p/W
1.31	- für jede weiteren angef. 100 m ²	55,-- p/W
1.32	Lagerung von Material	wie Ziffern 1.28 bis 1.31
	Überfahren von Gehwegen	
1.33	- bis zu 10 m ²	10,-- p/W
1.34	- über 10 m ² bis zu 20 m ²	20,-- p/W
1.35	- über 20 m ² bis zu 50 m ²	55,-- p/W
1.36	- über 50 m ² bis zu 100 m ²	105,-- p/W
1.37	- über 100 m ²	255,-- p/W
	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1 Sondernutzungssatzung) pro lfd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	

1.38	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	2,50 p/T
1.39	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	5,-- p/T
II. Gebührengruppe 2		
	Bauliche Anlagen	
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske	55,-- p/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden	10,-- p/M
	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen	
2.03	- auf Dauer	120,-- p/J
2.04	- vorübergehend	2,50 p/W mindestens jedoch 5,--
2.05	Verladestellen, Großwaagen	55,-- p/J
	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben , bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
2.06	- Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,20 m;	25,-- p/J
2.07	- Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2.05 fallen, innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als 5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,20 m überragt wird;	
2.08	- Kellerlichtschächte und Betriebsschächte , soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen	
2.09	- Arkaden und Unterbauungen	
	Anm. zu Gebührenziffern 2.06 bis 2.09: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird.	
III. Gebührengruppe 3		
	Gewerbliche Veranstaltungen	
3.01	Ausstellungswagen	55,--p/W
3.02	Verkaufsstände p/m ² genutzter Fläche	5,--p/W
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft)	Einmalig 30,--p/J

3.05	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m ² genutzter Fläche	2,50 p/W
3.06	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührens. 3.07 - 3.08)	25,-- p/W
	Übermäßige Straßenbenutzung i. S. der StVO	
3.07	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung	105,-- p/T
3.08	Betrieb von Lautsprechern , die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,-- p/T
3.09	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatstände, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	je Plakatstand 0,25 Euro p/angf. Woche
3.10	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veranstaltungen, die im vorwiegenden Interesse der Gemeinde/Stadt liegen, kann die Gebühr ermäßigt werden.	2,50 p/T
3.11	Fahnenmasten, Transparente u. a.	10,- p/W
3.12	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	60,- p/J
3.13	Freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	10,-- p/W

Impressum

Herausgeber und Redaktion:
Stadtverwaltung Gräfenenthal
Marktplatz 1, 98743 Gräfenenthal
Telefon: 03 67 03/889-0, Fax: 03 67 03/8 03 05
E-mail: StadtGraefenthal@t-online.de
Internet: www.graefenthal.de

Gesamtherstellung:

SATZ & MEDIA SERVICE Uwe Nasilowski
Straße des Friedens 1a, 07338 Kaulsdorf
Telefon: 03 67 33/2 33 15, Fax: 03 67 33/2 33 16
E-mail: satz.mediaservice@t-online.de

Für Verträge mit der Fa. Satz & Media Service, Inhaber Uwe Nasilowski gelten deren allgemeine Geschäftsbedingungen.

Der Gräfenenthaler Bote erscheint einmal im Monat zum Monatsbeginn. Der Vertrieb erfolgt kostenlos in alle erreichbaren Haushalte der Einheitsgemeinde durch freie Zusteller. Im Bedarfsfall können Einzelexemplare über die Stadtverwaltung Gräfenenthal kostenlos – bei Postversand gegen Erstattung der Versandkosten – bezogen werden.

Die amtlichen Bekanntmachungen verantwortet die Stadtverwaltung Gräfenenthal. Die Beiträge von Vereinen und Vereinigungen der Einheitsgemeinde sind eigenverantwortlich. Bekanntgaben von Öffnungszeiten, Entsorgungsterminen und Bereitschaftsdiensten verstehen sich als Serviceleistungen für die Bürger der Einheitsgemeinde und nicht als Werbung.

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird nicht gehaftet.

ENDE AMTLICHER TEIL